

# AMTS BLATT

## des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 5. Dezember 2019

Nr. 25/2019

Nr. 202	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Flurneuordnung Schönling; Auflösung der Teilnehmergemeinschaft Schönling	Seite 177	Nr. 205	Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe; Haushaltssatzung für 2019	Seite 178
Nr. 203	Verwaltungsgemeinschaft Tröstau; Grundsteuer für 2020	Seite 178	Nr. 206	Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe; Haushaltssatzung für 2020	Seite 179
Nr. 204	Verwaltungsgemeinschaft Tröstau; Hundesteuer für 2020	Seite 178			

### Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Flurneuordnung Schönling  
Stadt Weißenstadt, Landkreis Wunsiedel  
Gz. L-A 7566- 1141

#### Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes Auflösung der Teilnehmergemeinschaft Schönling, Stadt Weißenstadt, Landkreis Wunsiedel

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken erlässt folgende

#### Verfügung:

Die Teilnehmergemeinschaft Schönling wird aufgelöst.

#### Begründung:

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat am 16.02.1969 das Verfahren durch die Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Weil die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft noch nicht erfüllt waren, blieb sie über die Beendigung des Verfahrens hinaus weiter bestehen.

Gemäß § 153 Abs. 1 Satz 1 FlurbG hat das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Teilnehmergemeinschaft aufzulösen, wenn ihre Aufgaben erfüllt sind. Dies ist nun der Fall. Die Beiträge und sonstigen Außenstände der Teilnehmergemeinschaft sind eingehoben und die von ihr aufgenommenen Darlehen getilgt worden. Die Teilnehmergemeinschaft hat weder Grundeigentum noch Barvermögen; sie hat auch keine Unterhaltungsverpflichtungen zu erfüllen. Ihre Auflösung ist daher zwingende Folge.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diese Verfügung können nur innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7 a, 96047 Bamberg (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nr. 202 Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse

[poststelle@ale-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@ale-ofr.bayern.de)

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs **per einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter [www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf](http://www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf) entnommen werden.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Bamberg, den 22.10.2019,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;  
gez. Dipl.-Ing. Hepple, Ltd. Baudirektor

**Verwaltungsgemeinschaft Tröstau****Amtliche Bekanntmachung****Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer in den  
Gemeinden Bad Alexandersbad, Nagel und Tröstau für das  
Kalenderjahr 2020**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2020 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Verwaltungsgemeinschaft kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die in dem zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Die Grundsteuer wird, soweit auf dem letzten Grundsteuerbescheid kein anderer Fälligkeitstag angegeben ist, mit einem Viertel des Jahresbetrages am

**15. Februar,  
15. Mai,  
15. August und  
15. November 2020**

fällig.

Wir bitten, diese Zahlungstermine pünktlich einzuhalten.

Tröstau, den 20.11.2019,

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau;  
gez. Heinz Martini, Gemeinschaftsvorsitzender

**Verwaltungsgemeinschaft Tröstau****Amtliche Bekanntmachung****Entrichtung der Hundesteuer 2020**

Aus gegebenen Anlass weisen wir darauf hin, dass Hunde, die älter als vier Monate sind und überwiegend im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, also den Mitgliedsgemeinden

**Bad Alexandersbad,  
Nagel und  
Tröstau**

mit den dazugehörigen Ortsteilen gehalten werden, beim **Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Erdgeschoß Zimmer-Nr. E. 05** anzumelden sind.

Alle Hundebesitzer werden gebeten, die Hundemarke am Halsband des Hundes anzubringen.

Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung dieses Abgabebescheides bzw. zum 01.04.2020 zur Zahlung fällig.

Der Bescheid über Hundesteuer gilt, wenn er eine Festsetzung für das lfd. Jahr enthält, auch für die künftigen Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid für das laufende Jahr ersetzt wird.

**Die Fälligkeit für dieses Jahr und zukünftige Jahre wird jeweils zum 01.04. festgesetzt.**

Tröstau, den 20.11.2019,

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau;  
gez. Heinz Martini, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 205

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe für das  
Haushaltsjahr 2019****I.**

Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 119.200,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.000,00 Euro

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.000,00 Euro festgesetzt.

## § 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bernstein 80, 95632 Wunsiedel, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Wunsiedel, 26. November 2019,

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe;  
gez. Karl-Willi Beck, Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 206

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe für das Haushaltsjahr 2020**

## I.

Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 141.000,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 203.000,00 Euro

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.000,00 Euro festgesetzt.

## § 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bernstein 80, 95632 Wunsiedel, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Wunsiedel, 26. November 2019,

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe;  
gez. Karl-Willi Beck, Zweckverbandsvorsitzender

